

Betreuungsgeld

Erhöhung ab August 2014

Für Kinder die ab dem 1. August 2012 geboren wurden, besteht ab dem 15. Lebensmonat – für maximal 22 Lebensmonate – Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn das Kind privat betreut wird.

Wenn das Kind hingegen in einer öffentlichen finanzierten Krippe oder von einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Tagesmutter betreut wird, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgeld.

Hintergrund dieser Regelung ist der Gedanke, dass der Staat nicht nur Einrichtungen zur Betreuung von Kleinkindern finanziell unterstützt, sondern auch die Leistungen der Eltern, die diese Erziehungsarbeit selbst übernehmen, finanziell anerkennt.

Wer hat Anspruch auf Betreuungsgeld?

Anspruch auf Betreuungsgeld hat im Wesentlichen, wer

- einen **Wohnsitz** oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat
- mit seinem Kind, das **nach dem 31.07.2012 geboren** wurde, in einem Haushalt lebt und
- für dieses Kind **keine öffentliche geförderte Kinderbetreuung** in Anspruch nimmt

Der Umfang der Erwerbsfähigkeit während des Betreuungsgeldbezugs spielt dabei keine Rolle. Man kann Betreuungsgeld also auch erhalten, wenn man voll erwerbstätig ist, solange die Betreuung des Kindes nicht aus öffentlichen Mitteln gefördert ist.

Das heißt:

Wird ein Kind von der Familie betreut, besteht ein Anspruch auf Betreuungsgeld. Wird eine außerfamiliäre Kinderbetreuung in Anspruch genommen, muss unterschieden werden:

- Handelt es sich um eine öffentlich bereitgestellte Tageseinrichtung oder öffentlich finanzierte Tagesmütter bzw. Tagesväter, haben Eltern **keinen Anspruch** auf Betreuungsgeld.
- Wenn keine öffentlich bereitgestellte Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen wird, besteht ein Anspruch auf Betreuungsgeld.

Ausländische Eltern

Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der EU, des EWR und der Schweiz haben in der Regel dann einen Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn sie in Deutschland **erwerbstätig** sind oder in Deutschland **wohnen** und die übrigen oben genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

In Deutschland wohnende andere Ausländerinnen und Ausländer können Betreuungsgeld erhalten, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis besitzen. Bestimmte andere Aufenthaltstitel können ebenfalls einen Anspruch auf Betreuungsgeld auslösen.

Ab wann kann Betreuungsgeld bezogen werden?

Das Betreuungsgeld kann grundsätzlich ab dem 15. Lebensmonat des Kindes bis zum 36. Lebensmonat – für die Dauer von maximal 22 Monaten – bezogen werden. Das Betreuungsgeld ist eine Familienleistung, die im Anschluss an die Zeit gewährt wird, während die Eltern Elternzeit nehmen können (maximal bis zum 14. Lebensmonat des Kindes). Elterngeld und Betreuungsgeld könne somit nur nacheinander – und nicht zeitlich parallel – bezogen werden.

In welcher Höhe kann das Betreuungsgeld in Anspruch genommen werden?

Das Betreuungsgeld beträgt ab dem 1. August 2013 zunächst **100 Euro** pro Lebensmonat, ab dem 1. August 2014 wird es auf **150 Euro** pro Lebensmonat erhöht.

Es wird als Geldleistung ausgezahlt und ist nicht zu versteuern. Es wird jedoch bei der Berechnung von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag als Einkommen berücksichtigt.

Wie und wo wird das Betreuungsgeld beantragt?

Das Betreuungsgeld muss **schriftlich** bei der zuständigen **Betreuungsgeldstelle** beantragt werden. In Baden-Württemberg ist die L-Bank die zuständige Betreuungsstelle.

Grenzgaenger INFO e.V.
Lörrach, den 13.08.2014